

BGer 8C_532/2024 vom 26. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_532_2024

FR: TF 8C_532/2024 du 26 juin 2025

IT: TF 8C_532/2024 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es die in Folge einer Neuanschuldung ergangene Nichteintretensverfügung der Verwaltung bestätigte.

E. 3.1

Die Neuanschuldung wird - wie auch das Gesuch um Leistungsrevision - nur materiell geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung in einem für den Rentenanspruch erheblichen Mass verändert haben (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Gelingt ihr dies nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ist die anspruchserhebliche Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2); sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 ATSG vorzugehen (vgl. dazu BGE 130 V 71).

E. 3.2

Im Verfahren der Neuanschuldung kommt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 61 lit. c ATSG) erst zum Tragen, nachdem die versicherte Person eine massgebliche Änderung ihres Gesundheitszustands seit der letzten rechtskräftigen Leistungsverweigerung glaubhaft gemacht hat (BGE 130 V 64 E. 5.2.5; Urteil 9C_552/2022 vom 20. März 2023 E 3.2).

E. 3.3

Ob eine anspruchserhebliche Änderung nach Art. 87 Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht ist, stellt eine vom Bundesgericht nur unter dem Blickwinkel von Art. 105 Abs. 2 BGG überprüfbare Tatfrage dar. Um eine Frage rechtlicher Natur handelt es sich hingegen, wenn zu beurteilen ist, wie hohe Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87

Abs. 3 IVV zu stellen sind (vgl. Urteil 9C_238/2023 vom 24. Mai 2023 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 4.1

Das kantonale Gericht erwog, die letzte materielle Prüfung des Rentenanspruch habe sich im Wesentlichen auf das Gutachten der SMAB vom 2. Februar 2022 abgestützt, in welchem keine Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden konnten. Mit den vom Beschwerdeführer im Neuanmeldeverfahren aufgelegten Berichten werde keine invalidenversicherungsrechtlich erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. Was der Beschwerdeführer gegen diese vorinstanzlichen Erwägungen vorbringt, vermag sie - wie nachstehende Erwägungen zeigen - nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

E. 4.2

Soweit sich der Beschwerdeführer auf Dr. med. B._____, Facharzt FMH Innere Medizin (vgl. Einwandschreiben vom 4. Oktober 2023) beruft, ist anzumerken, dass sich dieser Arzt offenbar in einem Umfang mit den Interessen seines Patienten identifiziert, welche über das normale Mass, welches bei einem behandelnden Arzt zu erwarten ist, hinausgeht. Aus seinen Formulierungen "Einwand gegen den IV-Vorbescheid" und "aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Entscheid vom 04.09.2022 nochmals zu prüfen" ist abzuleiten, dass ein eigentlicher Rollenwechsel vom behandelnden Arzt zum Parteivertreter stattgefunden hat. Den Ausführungen dieses Arztes kann deshalb im Vornherein nur sehr begrenzter Beweiswert zukommen (vgl. Urteil 8C_79/2018 vom 6. Juni 2018 E. 4.2). Zudem steht seine Aussage, der Beschwerdeführer leide seit Jahren an einer schweren Depression, in klarem Widerspruch zum SMAB-Gutachten. Somit hat die Vorinstanz weder Sinn und Tragweite dieses Schreibens offensichtlich verkannt noch zu hohe Anforderungen an das Beweismass des Glaubhaftmachens gestellt, als sie in diesem Schreiben keinen Grund für eine materielle Neuprüfung des Anspruch sah.

E. 4.3

Wie das kantonale Gericht weiter erwogen hat, beruht der Bericht des Dr. C._____, Psychiatriezentrum U._____, vom 8. August 2023 in erster Linie auf den Angaben des Beschwerdeführers. Dieser hat gegenüber dem Psychiater - welchen er allerdings nur einmalig aufgesucht hat - offenbar angegeben, er leide seit Jahren an einer schwergradigen depressiven Symptomatik, die trotz intensiver Behandlung nie abgeklungen sei. Auch diese Aussage steht im Widerspruch zum SMAB-Gutachten. Im Weiteren gibt Dr. C._____ an, seiner Ansicht nach sei der Arbeitsversuch im Jahr 2022 aufgrund der depressiven Symptomatik gescheitert. Angaben dazu, seit wann die Symptomatik im heutigen Ausmass vorliegt, fehlen demgegenüber. Daraus durfte die Vorinstanz willkürfrei ableiten, es handle sich bei diesem Bericht lediglich um eine abweichende Würdigung eines im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustandes. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers liegen somit keine Anhaltspunkte für ein neues Element tatsächlicher Natur vor, welches nach der ursprünglichen Rentenverfügung eingetreten ist und den Sachverhalt möglicherweise bedeutsam verändert haben könnte.

E. 4.4

Somit ist das kantonale Gericht weder in Willkür verfallen noch hat es zu hohe Anforderungen an das Beweismass der Glaubhaftmachung gestellt, als es erwog, im vorliegenden Fall sei keine invalidenversicherungsrechtlich erhebliche Veränderung des

Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht worden und entsprechend das Nichteintreten der Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldigung bestätigte. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.